

# Ablenkung kann gefährlich werden

Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf. Heute geht es um die Nutzung fest verbauter elektronischer Geräte im Auto.



>>Bekanntermaßen ist es verboten, Handys und andere elektronische Geräte während der Fahrt zu benutzen, wenn diese dabei in der Hand gehalten werden müssen. In der Straßenverkehrsordnung steht dazu:

*„Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn*

- 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und*
- 2. entweder*

*a. nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder*

*b. zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.*

*Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung,*

*insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder [...]“ (§23 Abs. 1a StV0)*

Die Benutzung am Steuer ist nur dann gestattet, wenn man anhält und der Motor vollständig ausgeschaltet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzung der Start-Stopp-Automatik nicht als vollständiges Abschalten des Motors gilt (vgl. §23 Abs. 1b S. 1 StV0).

Aber auch fest verbaute Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn dafür lediglich eine kurze Blickabwendung nötig ist. Besonders interessant ist dazu eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe aus dem März diesen Jahres (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.03.2020, Az.: 1 Rb 36 Ss 832/19).

Im konkreten Fall war ein Tesla-Fahrer von der Straße abgekommen und in mehrere Bäume gefahren, als er über den Touchscreen seines Fahrzeugs das Intervall seines Scheibenwischers einstellen wollte. Daraufhin wurde er vom Landgerichts Karlsruhe zu einem Bußgeld von 200 Euro, zwei Punkten im Fahreignungsregister und einem Monat Fahrverbot verurteilt. Gegen dieses Urteil legte er Beschwerde ein, da aus seiner Sicht der Touchscreen bei der Benutzung nicht zu Kommunikations-, Informations- oder Organisationszwecken genutzt worden sei, sondern vielmehr als sicherheitstechnisches Bedienteil des Fahrzeugs zu werten sei. Dieser Argumentation folgte das OLG Karlsruhe jedoch nicht und verwarf die Beschwerde. Zur Begründung hieß es unter anderem, dass der Touchscreen im Fahrzeug auch zu Unterhaltungszwecken konzipiert sei und eine Trennung je nach genutzter Funktion nicht möglich sei. Sinn der Regelung in §23 Abs. 1a StV0 sei es außerdem, eine Ablenkung des Fahrers vom Straßenverkehr zu vermeiden. Es mache insofern keinen Unterschied, zu welchem Zweck der Fahrer ein elektronisches Gerät bediene, wenn dadurch eine Unfallgefahr entstehe. Entsprechend sei das verhängte Bußgeld nicht zu beanstanden.

**Unser Tipp:** Halten Sie auch zur Benutzung fest verbauter Geräte lieber an. Das gilt beispielsweise für die Eingabe von neuen Zielen in ein Navigationsgerät. Auch dabei ist meist eine längere Blickabwendung vom Verkehr nötig. Durch die Ablenkung können zum einen sehr schnell gefährliche Situationen entstehen. Zum anderen drohen Ihnen unter Umständen die oben geschilderten Sanktionen: 200 Euro Bußgeld, 2 Punkte in Flensburg, 1 Monat Fahrverbot und in der Probezeit zusätzlich ein Aufbauseminar. Deshalb sollten Sie lieber einen minimalen Zeitverlust durch das kurze Anhalten in Kauf nehmen und dafür sicher an Ihrem Ziel ankommen.<<

**Foto: Pixabay**

## **Fahrschule Eggerl**

**Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |  
Albaching | Grafing | Aßling**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg  
08071/9206219  
info@fahrschule-eggerl.de**

